

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

vom 22. Januar 2025

(Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/jahr/2025-2>)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 4. April 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-51), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22. März 2022 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-9) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt“ durch die Worte „Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „mit dem Studienkoordinator bzw. der Studienkoordinatorin besprochen und zur Qualitätsüberwachung mit Zustimmung des oder der Studierenden“ durch die Worte „mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator besprochen und zur Qualitätsüberwachung mit Zustimmung der oder des Studierenden“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b)den Nachweis von im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Funktionswerkstoffe verwendeten ECTS-Punkte-Schema) erworbenen Kompetenzen von insgesamt mindestens 95 ECTS-Punkten aus Modulen **in einem** der beiden folgenden Bereiche und der jeweils zugeordneten Fachgebiete im jeweils angegebenen Mindestumfang:

Bereich I:

 - la) Anorganische, Organische und Physikalische Chemie jeweils mit praktischer Laborerfahrung: 40 ECTS-Punkte,
 - lb) Material- und Polymerwissenschaften sowie Biomaterialien jeweils mit praktischer Laborerfahrung: 10 ECTS-Punkte,

- lc) Experimentalphysik mit praktischer Laborerfahrung: 10 ECTS-Punkte sowie
- ld) Praktische Mathematik: 5 ECTS-Punkte

oder

Bereich II:

- IIa) Anorganische, Organische und Physikalische Chemie jeweils mit praktischer Laborerfahrung: 10 ECTS-Punkte,
- IIb) Material- und Polymerwissenschaften sowie Biomaterialien jeweils mit praktischer Laborerfahrung: 20 ECTS-Punkte,
- IIc) Experimentalphysik mit praktischer Laborerfahrung: 20 ECTS-Punkte sowie
- IId) Praktische Mathematik: 15 ECTS-Punkte

entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Funktionswerkstoffe verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 63 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - i) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - ii) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - iii) In Satz 4 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - e) Abs 5 wird wie folgt geändert:
 - i) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - f) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Bewerber bzw. Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „dem bzw. der“ durch die Worte „der bzw. dem“ ersetzt.
 - 5. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.
 - 6. In § 1 Satz 2 der Anlage EV werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - 7. § 2 der Anlage EV wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- i) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
8. § 3 der Anlage EV wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung)“ durch die Worte „gem. Art. 85 BayHIG nach der Hochschulprüferverordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Der bzw. die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin“ durch die Worte „Die bzw. der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
9. § 4 der Anlage EV wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 werden die Worte „des Bewerbers bzw. der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. des Bewerbers“ ersetzt.
 - (2) In Satz 2 Buchst. c) werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - ii) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ¹Bewerberinnen oder Bewerber, deren Eignung auf Grund der in Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher in Schriftform bekannt gegeben. ³Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs im Sinne der in § 1 Anlage EV genannten Kriterien genügt. ⁴Zu diesem Zweck wird der Kenntnisstand der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Gebiet der Funktionswerkstoffe, einschließlich der chemischen und physikalischen Grundlagen, sowie die Fähigkeit, komplexe interdisziplinäre Zusammenhänge zu durchdringen und darzustellen, überprüft. ⁵Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüferinnen oder Prüfern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. ⁶Prüferinnen oder Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Funktionswerkstoffe Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁷Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁸Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachterinnen oder Gutachter sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ⁹Die Prüferinnen und/oder Prüfer bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Master-Studiengang Funktionswerkstoffe. ¹⁰Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹¹Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile aller Prüfenden "geeignet" lauten.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen.“

10. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird im Wahlpflichtbereich „Unterbereich Allgemeiner Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)“ wie folgt geändert:

a) In der Modulgruppe Materialwissenschaften erhält das Modul 08-FU-SGC die folgende Fassung:

08-FU-SGC	2025-WS	Sol-Gel Chemie Schichten / Methoden Sol-Gel Chemistry Film / Methods	V(2) + V(2)	5	2		NUM	siehe ²	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
------------------	----------------	---	-------------------	---	---	--	-----	--------------------	------------------------------	--	-----------------------------

b) In der Modulgruppe Chemie erhält das Modul 08-PCM4 die folgende Fassung:

08-PCM4	2024-WS	Ultrakurzzeitspektroskopie und Quantenkontrolle Ultrafast spectroscopy and quantum-control	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder b) Vortrag (ca. 30 Min.) oder c) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Der vorherige erfolgreiche Besuch von 08-PCM1a und 08-PCM1b wird empfohlen
---------	---------	---	-------------------	---	---	--	-----	--	---------------------------	--	---

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli